

BStGer BH.2024.13 vom 14. November 2024

Bundesstrafgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2024.13

FR: TPF BH.2024.13 du 14 novembre 2024

IT: TPF BH.2024.13 del 14 novembre 2024

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 i.V.m. Art. 222 StPO); Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 222 und 393 Abs. 1 lit. c StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Zwangsmassnahmen-gerichte im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG. Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid wurde der Verteidigerin des Beschwerdeführers am 9. Oktober 2024 auf dem Postweg zugestellt (Verfahrensakten KZM 24 2073). Die am 21. Oktober 2024 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (sog. allgemeiner Haftgrund) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a); Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b); oder durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Wiederholungsgefahr; lit. c). Überdies muss die Haft verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36

Abs. 3 BV, Art. 197 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Schliesslich darf gemäss Art. 212 Abs. 3 StPO Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Zwangsmassnahmengericht habe den dringenden Tatverdacht zu Unrecht bejaht (act. 1 S. 5). Er bestreitet die Annahme des Zwangsmassnahmengerichts, wonach die Beschwerdegegnerin die Ermittlungsergebnisse im Haftverlängerungsantrag stimmig zusammengefasst habe (act. 1 S. 4). Er bestreitet weiter, dass die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Indizien ein Mosaik bilden würden, welche für die Erhärtung des dringenden Tatverdachts sprechen würden (act. 1 S. 4).

Er habe die konkreten Fragen seiner Mutter zu «Al-Shabaab» beantwortet. Dieser Umstand dürfe sich nicht zu seinem Nachteil auswirken und sei von der Vorinstanz in willkürlicher Art und Weise gewürdigt worden (act. 1 S. 4).

Er habe sich mit jedem Argument der Beschwerdegegnerin auseinandergesetzt und habe das entsprechende Indiz entkräften können. Die Vorinstanz sei darauf nicht eingegangen und habe das durch die hervorgebrachten Hinweise entstandene Mosaik pauschal als stimmig beurteilt. Dadurch werde sein rechtliches Gehör verletzt (act. 1 S. 5). So habe er gegenüber der Vorinstanz das Argument der Beschwerdegegnerin mit den Telefonanrufen nach Syrien und Jordanien entkräften können (act. 1 S. 5). Diese Anrufe und Anrufversuche würden aus der Tatsache rühren, dass er und sein Mitbewohner C. zusammen ein Geschäft aufziehen wollten, wobei sie sich auf den Süssigkeitenmarkt aus dem arabischen Raum spezialisieren wollten (Verfahrensakten KZM 24 2073, S. 4 f.). Die Vorinstanz sei auch nicht darauf eingegangen, dass die bei ihm zuhause aufgefundenen Schwerter und Messer nicht unter das Waffengesetz fallen. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt (act. 1 S. 5).

E. 3.2

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrundes des dringenden Tatverdachts (Art. 221 Abs. 1 StPO) keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht ein Inhaftierter geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden

- 11 -

Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haft-sachen (Art. 31 Abs. 3-4 BV, Art. 5 Abs. 2 StPO) lässt hier nur wenig Raum für Beweismassnahmen. Auch über die gerichtliche Verwertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsverfahren abschliessend zu entscheiden (BGE 141 IV 289 E. 1 mit Hinweisen). Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat die Beschwerdekammer weder ein eigentliches

Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allen- falls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; je mit Hinweisen). Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des Haftgerichts, festzuhalten, wie das Verhalten des Beschuldigten rechtlich tatsäch- lich zu qualifizieren und welche Sanktion schliesslich strafangemessen ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_783/2024 vom 12. August 2024 E. 3.5). Der dringende Tatverdacht muss sich im Verlauf des Strafverfahrens grundsätz- lich verdichten (bzw. ausreichend hoch verbleiben). Dabei kommt es nach der Praxis des Bundesgerichtes auch auf die Art und Intensität der bereits vorbestehenden konkreten Verdachtsgründe an (vgl. Urteil 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist in der Regel ein zuneh- mend strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatver- dachts zu legen. Nach Durchführung der gebotenen Untersuchungshandlun- gen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2).

E. 3.3.1

Gemäss Art. 260ter Abs. 1 StGB (Kriminelle und terroristische Organisatio- nen) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer (lit. a) sich an einer Organisation beteiligt, die den Zweck verfolgt (Ziff. 1) Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu be- reichern, oder (Ziff. 2) Gewaltverbrechen zu begehen, mit denen die Bevöl- kerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll; oder (lit. b) eine solche Organisation in ihrer Tätigkeit unterstützt. Strafbar ist nach Art. 260ter Abs. 5 StGB auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt.

- 12 -

Art. 260ter StGB ist in der vorstehenden Fassung seit 1. Juli 2021 in Kraft. Mit dem Bundesbeschluss vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstär- kung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organi- sierte Kriminalität war aArt. 260ter StGB einer Revision unterzogen worden (AS 2021 360). Die terroristischen Organisationen werden in der seit dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Art. 260ter StGB ausdrücklich erwähnt. Für die Umschreibung des terroristischen Zwecks der Organisation wurde auf die Formulierung im Rahmen der Strafnorm gegen die Terrorfinanzierung (Art. 260quinquies StGB) zurückgegriffen, wobei die Rechtsprechung bereits unter dem alten Recht klarstellte, dass sich aArt. 260ter StGB nicht nur auf die organisierte Kriminalität im eigentlichen Sinne bezieht, sondern auch terroristische Organisationen erfasst (s. BGE 146 IV 338 E. 4.4.1; 145 IV 470 E. 4.1; s. auch Botschaft zum Terrorismusübereinkommen vom 14. Septem- ber 2018, BBl 2018 6427 ff., 6477).

E. 3.3.2

Der Organisationstatbestand von Art. 260ter StGB stellt die Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation unter Strafe: Der Täter macht sich strafbar, sobald er sich an einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation

beteiligt oder diese unterstützt.

Die Annahme einer kriminellen Organisation setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens drei, im Allgemeinen mehr Personen voraus, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von Änderungen ihrer Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen, und die sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende Professionalität auszeichnet.

Unter den Begriff der kriminellen Organisation fallen nach der Praxis des Bundesgerichts namentlich die Mafia sowie dieser ähnliche Verbrechersyn- dikate (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Nach der zu aArt. 260ter StGB ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen unter den Begriff der kriminellen Organisation auch hochgefährliche terroristische Organisationen, wie etwa das internationale Netzwerk «Al-Qaïda» (BGE 142 IV 175 E. 5.4; 133 IV 58 E. 5.3.1; 131 II 235 E. 2.12, je mit Hinweisen). Ebenso sind der «Islamische Staat im Irak» (ISI), dessen Nachfolgeorganisation «Islamischer Staat im Irak und in Syrien» (ISIS) bzw. – neuer – der «Islamische Staat» (IS) unstreitig kriminelle Organisationen im Sinne von aArt. 260ter StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 6.1; BGE 142 IV 175 E. 5.8;

- 13 -

zum Ganzen ENGLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, aArt. 260ter StGB N. 7). Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese, die innere und äussere Sicherheit der internationalen Staatengemeinschaft aktuell massiv bedrohenden Terror-Organisationen unter den neuen Tatbestand von Art. 260ter Abs. 1 StGB fallen (BBl 2018 6478). Nach der Botschaft können bei der Anwendung von Art. 260ter Abs. 1 StGB auch Beschlüsse internationaler Gremien oder entsprechende aktualisierte Listen über terroristische Organisationen Berücksichtigung finden (BBl 2018 6477).

E. 3.3.3

Als Beteiligte im Sinne von Art. 260ter Abs. 1 lit. a StGB sind alle Personen anzusehen, welche funktionell in die Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen für sich allein nicht notwendigerweise illegal bzw. konkrete Straftaten zu sein. Es genügen namentlich auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (z.B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, Beschaffen von Fahrzeugen, Waffen, Kommunikationsmittel oder Finanzdienstleistungen). Die Beteiligung setzt auch keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden (BGE 131 II 235 E. 2.12). Mit Rücksicht auf den Zweck der Bestimmung, dort einzugreifen, wo sich die zur konkreten Tat führende Kausalkette nicht mehr nachweisen lässt, weil dem eigentlichen Täter die Tatbeteiligung am einzelnen Delikt nicht mehr nachgewiesen werden kann, und in Anbetracht der alternativen Tatbestandsvariante der Unterstützung einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation ist der Begriff der Beteiligung an einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation im Sinne von Art. 260ter Abs. 1 StGB weit zu fassen. An einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation ist nicht nur beteiligt, wer ihrem «harten Kern» angehört, sondern wer ungeachtet seiner formellen Stellung in der Organisation auch zu ihrem erweiterten Kreis gehört und längerfristig bereit ist, die ihm erteilten

Befehle zu be- folgen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 6.2.3).

E. 3.3.4

Bei Personen, die nicht in die Organisationsstruktur integriert sind, kommt die Tatbestandsvariante der Unterstützung in Frage, wenn er oder sie, quasi als Aussenstehender oder Aussenstehende, die Organisation unterstützt. Als Unterstützung gilt jeder massgebliche Beitrag zur Stärkung der Organi- sation, jedoch muss auch hier kein Tatbeitrag zu einem konkreten Delikt nachgewiesen werden. Die Unterstützung kann auch in einer für sich be- trachtet legalen Tätigkeit bestehen (Vermietung von Räumlichkeiten, Ver- schaffen von legal erwerblichen Substanzen zwecks Weiterverarbeitung etc.). Die Unterstützungshandlung muss geeignet sein, die Organisation als

- 14 -

solche zu stärken und ihr Gefährdungspotenzial entsprechend zu erhöhen (BB1 2018 6427 ff., 6472).

E. 3.4

Das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) trat am 1. September 2017 in Kraft. Danach kann der Bundesrat eine Organisation oder Gruppierung verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremisti- sche Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht (Art. 74 Abs. 1 NDG). Ein Verbot stützt sich auf einen die Organisation oder Gruppierung betreffenden Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen; der Bundesrat konsultiert die für die Sicherheitspolitik zuständigen Kommissio- nen (Art. 74 Abs. 2 NDG). Gemäss Art. 74 Abs. 4 NDG wird mit Freiheits- strafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Art. 74 Abs. 1 NDG verbotenen Organisation oder Gruppierung beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitä- ten auf andere Weise fördert. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Art. 7 Abs. 4 und 5 StGB ist anwendbar (Art. 74 Abs. 5 NDG).

Mit der Allgemeinverfügung betreffend das Verbot der Gruppierungen «Al- Qäida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 19. Oktober 2022 (BB1 2022 2548) wurden a) die Gruppierung «Al-Qäida», b) die Gruppierung «Islamischer Staat», c) Tarn- und Nachfolgegruppierun- gen der Gruppierung «Al-Qäida» oder der Gruppierung «Islamischer Staat», d) Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der «Al-Qäida» oder des «Islamischen Staats» handeln und e) Gruppierungen, die terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten unter Bezugnahme auf die «Al-Qäida» oder den «Islamischen Staat» propagieren, unterstützen oder in anderer Weise fördern, verboten. Für die Ermittlung der Tarn- und Nachfolgegruppie- rungen ist insbesondere auf die Namensliste im Anhang 2 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindun- gen zu Osama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qäida» oder den Taliban vom 2. Oktober 2000 (SR 946.203) abzustellen (vgl. Botschaft zum Al- Qäida/IS-Gesetz vom 12. November 2014, BB1 2014 8925, S. 8933). Anhang 2 der genannten Verordnung entspricht dabei den Listen der vom Sicher- heitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen. Auf deren Liste findet sich u.a. die somalische «Al-Shabaab»-Miliz (auch bekannt unter dem Namen «Harakat Al-Shabaab Al-Mujaahidiin») unter der permanenten

- 15 -

Referenznummer SOe.001 (aufgenommen am 12. April 2010; <https://scsanctions.un.org/consolidated/>).

In der Botschaft vom 14. September 2018 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus stellte der Bundesrat klar, dass der neue Art. 260ter StGB Art. 74 Abs. 4 NDG als strengere Strafbestimmung vorgeht (BBl 2018 6427 ff., S. 6511).

E. 3.5.1

Das rechtliche Gehör nach Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Strafbehörden die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, was explizit auch Art. 80 Abs. 2 StPO im Allgemeinen für Strafbehörden und Art. 227 Abs. 5 i.V.m. Art. 226 Abs. 2 StPO im Besonderen für das Zwangsmassnahmengericht vorsehen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Strafbehörde sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_442/2016 vom 27. März 2017 E. 1.3).

E. 3.5.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Unter dieser Voraussetzung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Heilung des Mangels auszugehen, wenn die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (zum Ganzen: BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

- 16 -

E. 3.6.1

Die Gehörsrüge ist schon insofern nicht berechtigt, als die Vorinstanz nicht verpflichtet war, auf jedes Argument des Beschwerdeführers einzugehen. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf und es ist auch nicht ersichtlich, dass ihm die sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids im Beschwerdeverfahren nicht möglich gewesen wäre. Eine

Gegenüberstellung der Rügen des Beschwerdeführers vor dem Zwangsmassnahmengericht und der Entscheidungsbegründung zeigt sodann, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer angerufenen Umstände in ihre Erwägungen miteinbezogen hat. Die Vorinstanz hat sie anders gewürdigt und gleichzeitig die Argumentation des Beschwerdeführers verworfen. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher keine Rede sein. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Erwägungen nicht teilt, vermag keine Gehörsverletzung zu begründen.

E. 3.6.2

Ergänzend sei Folgendes festgehalten:

Anlässlich seiner Einvernahme vom 9. Juli 2024 sagte C. aus, er wolle ein eigenes Unternehmen gründen (SV.24.0884, pag. 12.1-2024.07.09-1, S. 4). Dass er zusammen mit dem Beschwerdeführer ein auf Süssigkeiten aus dem arabischen Raum spezialisiertes Geschäft habe aufziehen wollen, gab er nicht an. Der Beschwerdeführer selber sagte in seinen bisherigen Einvernahmen ebenso wenig aus, er habe mit C. Geschäftspläne dieser Art gehabt (SV.24.0884, pag. 13.1-2024.07.08-1, 13.1-2024.07.09-1, 13.1-2024.07.09-2, 13.1-2024.07.019-1). Vielmehr verweigerte er anlässlich seiner letzten Einvernahme vom 19. September 2024 durchgehend die Aussage. Namentlich beantwortete er die Fragen zu seinen Telefongesprächen über Nummern aus Syrien und Jordanien nicht (SV.24.00884, pag. 13.1-2024.09.11-1, S. 6 f.). Sagt der Beschwerdeführer im Strafverfahren nicht aus, er habe ein auf Süssigkeiten aus dem arabischen Raum spezialisiertes Geschäft aufziehen wollen, und verweigert er zum Inhalt seiner Telefongespräche über Nummern aus Syrien und Jordanien die Aussage, fehlt seiner Argumentation im Beschwerdeverfahren jegliche Grundlage. Seine Einwendungen im Beschwerdeverfahren sind somit nicht geeignet, die bisherige Würdigung dieser Telefonanrufe als belastende Indizien in Frage zu stellen.

Ob nun das Gespräch zum Thema «AI-Shabaab» vom Beschwerdeführer oder seiner Mutter initiiert wurde, ist nicht relevant. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht Fragen seiner Mutter beantwortet, sondern ihr von sich aus von seinen Plänen erzählt hätte, würden ihn seine dabei gemachten Erklärungen belasten, wonach er beabsichtige, im August dieses Jahres nach

- 17 -

Somalia zu reisen und sich dort der Organisation «AI-Shabaab» anzuschliessen. Der von ihm geltend gemachte Umstand ist daher nicht ausschlaggebend.

Ebenso wenig ist bei der Würdigung der Indizien ausschlaggebend, dass die bei ihm zuhause sichergestellten Schwerter und Messer nicht unter das Waffengesetz fallen. Vielmehr geht es vorliegend darum, dass er solche Gegenstände besitzt und ein grosses Interesse an Waffen bzw. Trainieren mit Waffen hat, was ein weiteres ihn im vorliegenden Zusammenhang belastendes Indiz darstellt.

E. 3.7

Nach dem Gesagten zielen die Einwendungen gegen die vorinstanzliche Würdigung der vorgenannten Umstände als belastende Indizien ins Leere. Weshalb darüber hinaus die Erwägungen der Vorinstanz zur Begründung des dringenden Tatverdachts nicht zutreffen sollten, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist dem angefochtenen Entscheid (s. supra lit. E), welche auf die überzeugende Darstellung der Beschwerdegegnerin im Haftverlängerungsantrag verweist (s. supra lit. F), nicht zu entnehmen. Das Zwangs-

massnahmengericht hat den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zu Recht bejaht.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass die Fluchtgefahr hoch sei. Er kritisiert, die Vorinstanz habe sich nicht im geforderten Masse mit seinen Argumenten auseinandergesetzt. Sie habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (act. 1 S. 5 f.). Die Vorinstanz habe die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Sanktion bewertet und auf dieser Basis eine hohe Fluchtgefahr angenommen. Demzufolge handle sie willkürlich und verletze das Recht (act. 1 S. 6).

E. 4.2

Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1). Es braucht vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland (Urteil des Bundesgerichts 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2). Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere der

- 18 -

Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe (BGE 145 IV 503 E. 2.2). Die Schwere der drohenden Strafe ist zwar ein Indiz für Fluchtgefahr, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1; je mit Hinweisen). Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrens- bzw. Haftdauer ab, da sich auch die Dauer des allenfalls noch zu verbüsenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs mit der bereits geleisteten prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (vgl. zum Ganzen BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen). Anklageerhebungen oder gerichtliche Verurteilungen können allerdings, je nach den Umständen des Einzelfalles, im Verlaufe des Verfahrens auch neue Fluchtanreize auslösen (Urteile des Bundesgerichts 7B_997/2023 vom 4. Januar 2024 E. 3.1; 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 5.1; 7B_842/2023 vom 9. November 2023 E. 3.2; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2).

E. 4.3

Die Vorinstanz begründete die Fluchtgefahr wie folgt (Verfahrensakten KZM 24 2073, S. 5 f.):

Sie verwies dazu zunächst auf ihre Haftanordnung vom 12. Juli 2024 unter Wiedergabe ihrer damaligen Erwägungen, aufgrund dessen sie die Flucht- gefahr als ausgeprägt beurteilte (a.a.O., S. 5). Danach seien (zusammenfas- send) der vom Beschwerdeführer angeführten Familien- und Wohnsituation die erkennbaren Loslösungstendenzen und die Wegzugsneigung des Beschwerdeführers entgegenzuhalten. So habe gemäss dem dringenden Tatverdacht der Beschwerdeführer vorgesehen, nach Somalia zu reisen, wo die terroristische «Al-Shabaab-Miliz» ansässig sei. Die Reisplanung schein weit fortgeschritten. Damit zeige der Beschwerdeführer, dass er grundsätz- lich bereit sei, zur Erreichung seines politisch beeinflussten Lebensentwurfs alle etablierten Bande seiner bisherigen Lebensführung zu lösen. Er werde dringend verdächtigt, islamistische Lebensziele als erstrebenswert zu erach- ten und den gesellschaftspolitischen Verhältnissen in der Schweiz zumindest partiell ablehnend gegenüberzustehen. Es sei auch davon auszugehen, dass Dritte in die Reisevorbereitungen involviert seien, was auch als Flucht- unterstützung zu werten sei (a.a.O., S. 5).

- 19 -

Ergänzend führte die Vorinstanz neu aus, seit dem 12. Juli 2024 habe sich die Lebenssituation des Beschwerdeführers nicht geändert. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Elemente würden die Fluchtgefahr nicht in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund sowie in Beachtung der im Falle einer Verurteilung drohenden Sanktion, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sich mit der weiteren Verdichtung des dringenden Tatverdachts deutlich erhöhe, sei zu folgern, dass die Fluchtgefahr unvermindert hoch verblieben sei (a.a.O., S. 6).

E. 4.4.1

Es trifft nicht zu, dass sich die Vorinstanz mit den Einwendungen des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt habe. Auf den Punkt gebracht bestanden die damaligen Vorbringen des Beschwerdeführers gegen die Annahme einer Fluchtgefahr zum einen in der Bestreitung und Relativierung des dringenden Tatverdachts und zum anderen in der Geltendmachung von engen Beziehungen zur Schweiz und von einem engen Kontakt zu Familien- angehörigen (Verfahrensakten KZM 24 2073, S. 7 f.). Dazu hat sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen geäußert (s. supra E. 4.3). Der Umstand, dass sie die Elemente, welche der Argumentation des Beschwerdeführers zugrunde lagen, anders als der Beschwerdeführer würdigte, stellt offensicht- lich keine Gehörsverletzung dar. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer wiederum daran erinnert, dass die Vorinstanz nicht verpflichtet war, auf jedes seiner Argumente einzugehen.

E. 4.4.2

Im Allgemeinen erhöht sich mit der Verdichtung des dringenden Tatver- dachts die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und es leuchtet deshalb nicht ein, was am betreffenden Teilsatz der Vorinstanz willkürlich sein soll. Die Vorinstanz ist aufgrund der von ihr dargelegten Umstände und der im Falle einer Verurteilung drohenden Sanktion von einer unverändert hohen Fluchtgefahr ausgegangen. Wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwer- deantwort zutreffend ausführt (act. 4 S. 3), bildet die Schwere der drohenden Strafe nach der Rechtsprechung ein Indiz für die Fluchtgefahr (s. supra E. 4.3), weshalb sich die Willkürüge auch in diesem Punkt als unbehelflich erweist.

E. 4.4.3

Weitere Einwendungen gegen die Bejahung von Fluchtgefahr durch die Vorinstanz bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Den vorinstanzlichen Erwägungen unter Hinweis auf die Darstellung der Beschwerdegegnerin im Haftverlängerungsantrag (Verfahrensakten KZM 24 2073) kann ohne weiteres gefolgt werden. Die Bejahung einer hohen Fluchtgefahr durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

- 20 -

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer Kollusionsgefahr und verweist auf seine Stellungnahme vom 4. Oktober 2024. Aufgrund der durchgeführten Spiegelung der elektronischen Geräte des Beschwerdeführers könne dieser in Freiheit nicht mehr wirksam auf seine elektronischen Daten einwirken, womit die Kollusionsgefahr gar nicht gegeben sein könne (act. 1 S. 6).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat offen gelassen, ob die von der Beschwerdegegnerin angerufene Kollusionsgefahr gegeben sei, da sie den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht (Verfahrensakten KZM 24 2073, S. 6). Dazu hatte die Beschwerdegegnerin unter anderem ausgeführt, dass es für die Klärung des bestehenden dringenden Tatverdachts von zentraler Bedeutung sei, die Aktivitäten des Beschwerdeführers auf Social-Media-Plattformen und Applikationen zur verschlüsselten Kommunikation wie Telegram oder E. zu rekonstruieren. Die als relevant erscheinenden Daten, die sich nicht lokal auf den sicher gestellten Geräten befinden würden, hätten noch nicht erlangt werden können. Würde der Beschwerdeführer in Freiheit verbleiben, bestünde die ganz konkrete Gefahr, dass er die Beseitigung von Beweismitteln, namentlich von elektronischen Kommunikationsdaten, vornehmen bzw. veranlassen würde. Solchermassen würden die weiteren Ermittlungen sowie die Strafuntersuchung verhindert, zumindest aber massiv erschwert (a.a.O., S. 6). Würde der Beschwerdeführer in Freiheit verbleiben, bestünde die ganz konkrete Gefahr, dass er die mit ihm in Verbindung stehenden Mitglieder bzw. Unterstützer vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden warnen würde, die Beseitigung von Beweismitteln vornehmen bzw. veranlassen würde sowie Aussagen mit anderen Mitgliedern bzw. Unterstützern absprechen würde. Dadurch würde die Ermittlung des mutmasslichen Netzwerks des Beschwerdeführers und von anderen IS und Al-Qaida Mitgliedern und Unterstützern in Europa und anderswo vereitelt (a.a.O., S. 5 f.).

E. 5.3

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO liegt Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess ergeben, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen

- 21 -

zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 m.w.H.).

E. 5.4

In der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin aus, der Beschwerdegegner verkenne einmal mehr, dass auf seinen elektronischen Geräten Hinweise auf weitere Beweismittel vorhanden sein könnten, die es sicherzustellen gelte, bevor der Beschwerdeführer darauf einwirken könne. Denkbar sei unter anderem das Einwirken auf sich nicht lokal befindliche Daten oder die Absprachen mit weiteren Beteiligten (act. 4 S. 4). Diesen Ausführungen sowie ihren Ausführungen im Haftverlängerungsantrag kann ohne weiteres beigelegt werden und der Beschwerdeführer hält diesen auch nichts entgegen (act. 6). Dementsprechend ist auch die Kollusionsgefahr zu bejahen. Ergänzend sei festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Unterschied zum Beginn der Strafuntersuchung seit dem 19. September 2024 die Aussage neu durchgehend verweigert, insbesondere machte er keine Aussagen zu den ihm vorgehaltenen Beweismitteln. Er wirkt somit an der Aufklärung des untersuchten Sachverhalts nicht mit. Das geänderte Aussageverhalten des Beschwerdeführers ist nicht geeignet, die bestehende Kollusionsgefahr allenfalls zu entschärfen.

E. 6.1

Wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Die Untersuchungshaft muss durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt sein (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz von den Behörden, umso zurückhaltender zu sein, je mehr sich die Haft der zu erwartenden Freiheitsstrafe nähert; dabei ist jedoch nicht allein das Verhältnis der erstandenen Haftdauer zur zu erwartenden Freiheitsstrafe als solches entscheidend, sondern es ist vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen (BGE 145 IV 179 E. 3.5 S. 183; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 7B_534/2024 vom 29. Mai 2024 E. 4.1).

E. 6.2

Art. 260ter StGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe vor. Art. 74 Abs. 4 NDG sieht als Strafrahmen Freiheitsstrafe von bis zu 5

- 22 -

Jahren oder Geldstrafe vor. Mit Blick auf die bisher durch den Beschwerdeführer erstandene Haft von etwas mehr als 3,5 Monaten ist die Verlängerung der Untersuchungshaft um 3 Monate ohne weiteres als verhältnismässig zu beurteilen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Ausweis- und Schriftensperre vermöchte die geltend gemachte Fluchtgefahr zu bannen, da bei einer täglichen Meldepflicht eine Flucht ausgeschlossen sei und auch im Falle einer unwahrscheinlichen Flucht zeitnah reagiert werden könnte. Zudem habe sich die Vorinstanz nur pauschal mit den Argumenten des

Beschwerdeführers aus- einandergesetzt. Sie habe die Wirksamkeit von Ersatzmassnahmen durch die Bejahung einer ausgeprägten Fluchtgefahr ohne Weiterungen zunichte gemacht. Damit habe sie sich des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers verschlossen. Obschon der Schengen-Raum ohne Personenkontrolle durchquert werden könne, könne eine Einreise nach Somalia nicht ohne Weiteres und insbesondere nicht ohne Ausweispapiere erfolgen. Für die Einreise sei ein gültiges Visum erforderlich, welches nur mit einem gültigen Ausweispapier erhalten werden könne. Die Vorinstanz habe sich nicht damit auseinandergesetzt und daher willkürlich gehandelt. Die Vorinstanz wende das Recht falsch an, wenn sie ausführe, dass eine Meldepflicht aufgrund der Kleinräumigkeit der Schweiz und dem Fehlen systematischer Grenzkontrollen eine Flucht nicht verhindern würde. Art. 237 StPO sehe aber genau eine solche Meldepflicht vor, um einer Fluchtgefahr entgegen zu wirken (act. 1 S. 7).

E. 7.2

Strafprozessuale Haft darf nur als letztes Mittel angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2). Nach der Praxis des Bundesgerichts können Ersatzmassnahmen geeignet sei, einer gewissen (niederschweligen) Fluchtneigung genügend Rechnung zu tragen. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sie sich jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelmässig als nicht ausreichend (vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B_361/2021 vom 16. Juli 2021 E. 5.3; 1B_312/2021 vom 23. Juni 2021 E. 3.4; 1B_177/2021 vom 22. April 2021 E. 5.1; 1B_264/2020 vom 17. Juni 2020 E. 6.1; 1B_125/2020 vom 26. März 2020 E. 3.7; 1B_55/2020 vom 21. Februar 2020 E. 2.3; je mit Hinweisen).

- 23 -

E. 7.3

Unter Hinweis auf die konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass weder die beantragten noch andere Ersatzmassnahmen angesichts der ausgeprägten Fluchtgefahr sich als ausreichend erweisen (Verfahrensakten KZM 24 2073, S. 7). Der Beschwerdeführer argumentiert in diesem Zusammenhang gegen die konstante Praxis. Er legt seiner Argumentation in den einzelnen Punkten nicht die hier zurecht bejahte ausgeprägte Fluchtgefahr zugrunde, weshalb alle seine Einwendungen an der Sache vorbeizielen. Die Gehörs- und Willkürzüge sind auch hier als unbegründet zu beurteilen.

E. 8

Die Verlängerung der Untersuchungshaft ist aufgrund der vorangehenden Erwägungen wegen dringenden Tatverdachts, bestehender Flucht- und Kollusionsgefahr sowie gegebener Verhältnismässigkeit zu bestätigen. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in all ihren Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer ersucht schliesslich um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sowie um amtliche Verbeiständung durch seine Verteidigerin im Beschwerdeverfahren (BP.2024.104, act. 1 und 3). Er bringt vor, er befinde sich seit drei

Monaten in Untersuchungshaft und erziele kein eigenes Einkommen, weshalb die Beschwerdegegnerin die amtliche Verteidigung bewilligt habe. Er sei nach wie vor mittellos und verfüge über kein nennenswertes Einkommen (BP.2024.104, act. 1 S. 8).

E. 9.2.1

Die Beschwerdekammer ist als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 und Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO im vor ihr geführten Beschwerdeverfahren selbst zuständig für die Anordnung und Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Art. 133 Abs. 1 i.V.m. Art. 388 lit. c StPO; für das erstinstanzliche Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht vgl. BGE 137 IV 215 E. 2.3). Der in der Strafuntersuchung eingesetzte amtliche Verteidiger wirkt im Haftbeschwerdeverfahren – jedenfalls wenn die beschuldigte Person beschwerdeführende Partei ist – nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit und zwar auch dann nicht, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren notwendigerweise verteidigt werden muss. Dies ergibt sich aus der nach dem Inkrafttreten der StPO beibehaltenen Rechtsprechung, wonach die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei Beschwerden gegen die Anordnung bzw. die Verlängerung von Untersuchungshaft von der Nichtaussichtlosigkeit der Beschwerde

- 24 -

abhängig gemacht werden kann, und zwar auch dann, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt (vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_188/2022 vom 9. Mai 2022 E. 5.2 m.w.H.).

E. 9.2.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

E. 9.3

Wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, sind der dringende Tatverdacht, die Flucht- und Kollusionsgefahr sowie die Verhältnismässigkeit klar zu bejahen und die vorbrachten Rügen als aussichtslos zu beurteilen. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege. Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist unbesehen seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.

E. 10

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist – den mutmasslich bescheidenen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung tragend – auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 25 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.